

1734

Dienstag, 24. Juli 1945.

Abteilung Presse & Funkspruch; Abbaumassnahmen/Aufhebung der Kontrolle ausländischer Agenturen und ausländischer Korrespondenten.

Justiz- und Polizeidepartement, Antrag vom 24. Juli 1945.

1. Durch Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1945 wurde der Bundesratsbeschluss betr. die Ueberwachung der schweizerischen Presse vom 31. Mai 1940 aufgehoben. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass demzufolge die Vorschriften des Grunderlasses der Abteilung Presse und Funkspruch vom 8. September 1939 und des Kommentars zum Grunderlass (Grundsätze der Pressekontrolle vom 6.1.1940) auf die Schweizerpresse und auf die schweizerischen Presseagenturen keine Anwendung mehr finden.

Demgegenüber fanden der Grunderlass und die Grundsätze der Pressekontrolle bis dahin noch Anwendung für die Kontrolle der ausländischen Agenturdienste. Ebenfalls wurden diese Bestimmungen noch angewendet, soweit die Abteilung Presse und Funkspruch, Sektion Agenturen, eine Kontrolltätigkeit über die Korrespondenten der ausländischen Presse in der Schweiz ausübten.

2. Die Abteilung Presse und Funkspruch macht geltend, dass sowohl der Ueberwachung der ausländischen Agenturen in der Schweiz, sowie der Auslandkorrespondenten praktisch keine Bedeutung mehr zukommt. Spätestens bis zur völligen Demobilisierung der Abteilung muss auch dieser Kontrollbereich aufgehoben werden. Der Chef der Abteilung Presse und Funkspruch beantragt aus diesem Grunde, schon jetzt die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen, damit die Sektion Agenturen in vollem Umfange demobilisiert werden kann.

Das Departement ist der Auffassung, dass sich auch diese Lockerung im heutigen Zeitpunkt verantworten lässt. Sie wird zu weiteren Personaleinsparungen beitragen. Die Abteilung Presse und Funkspruch sah sich im übrigen in der letzten Zeit nicht mehr veranlasst, Verstösse auf dem erwähnten Gebiete zu ahnden.

Vorbehalten bleibt jedoch weiterhin die Nachkontrolle sämtlicher Telegramme (Pressetelegramme von Auslandkorrespondenten und der gewöhnliche Telegrammverkehr ins Ausland) durch die Sektion Telephon und Telegraph der Abteilung Presse und Funkspruch. Hiefür wird nach Auflösung der Abteilung Presse und Funkspruch eine neue organisatorische Lösung gefunden werden müssen.

3. Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss
b e s c h l o s s e n :

Es wird in zustimmendem Sinne von der beiliegenden Verfügung des Vorstehers des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 24. Juli 1945 Kenntnis genommen. (Siehe Beilage).

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (Vorsteh. Pressesekretariat 3 Expl.) an das Politische Departement, an das Volkswirtschaftsdepartement, an das Militärdepartement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Post- und Eisenbahndepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser



296/70

1735

V o r f ü g u n g

des Vorstehers des Eidg. Justiz- & Polizeidepartementes

Angelegenheit
alt Direktor Steiger vom 24. Juli 1945.Abteilung Presse und Funkspruch;
Abbaumassnahmen.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiete des Nachrichtendienstes vom 8. September 1939 und des Bundesratsbeschlusses betr. die Unterstellung der Abteilung Presse und Funkspruch unter den Bundesrat vom 30. Dezember 1941

w i r d v e r f ü g t :

1. Der Chef der Abteilung Presse und Funkspruch wird ermächtigt, auf den 25.7.1945 die Kontrolle der ausländischen Agenturdienste aufzuheben.
2. Der Chef der Abteilung Presse und Funkspruch wird ermächtigt, auf den 25.7.1945 die Kontrolle der Korrespondenten der ausländischen Presse in der Schweiz aufzuheben.
3. Vorbehalten bleibt die Nachkontrolle der ins Ausland gehenden Presse- und gewöhnlichen Telegramme.

Der Vorsteher
des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes
sig. Ed. von Steiger.

Also b e s c h l o s s e n .

Protokollauszug an die Bundesanwaltschaft zum Vollzug, an das Volkswirtschaftsdepartement und an das Finanz- und Soli-
departement zur Kenntnis.

Für getreuen Abzug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser